

Thema:

Versorgungsaufwand, Versorgungsauszahlungen

Fragestellung:

Welchen Konten sind der Versorgungsaufwand und die Versorgungsauszahlungen für Arbeitnehmer nach dem TVöD und für Beamte zuzuordnen?

Lösungsansatz:

1. Beschäftigte nach dem TVöD

Die Zahlung des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungskasse (für den Versorgungsfall) ist als Versorgungsaufwand an aktive Bedienstete in einem Konto „Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer“ der Kontenart 503 zu erfassen.

2. Beamte

a) Zahlung der Umlage an die Versorgungskasse

Die Zahlung der Umlage an die Pensionskasse (zur Deckung der Pensionszahlungen an die Versorgungsempfänger) wird in einem Konto „Versorgungsaufwendungen Beamte“ der Kontenart 511 erfasst. Entsprechend sind geleistete Zahlungen in einem Finanzrechnungskonto in der Kontenart 711 zu erfassen.

b) Aufstockung der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG bei der Versorgungskasse

Die Ansprüche sind in der Kontenart 134 „Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz“ zu erfassen. Die Auszahlungen führen unmittelbar zu Ansprüchen an der Versorgungsrücklage und sind in der Kontenart 707 „Auszahlungen / Ansparung für künftige Pensionszahlungen u. ä. Zahlungen“ zu erfassen. Eine Kreditfinanzierung der entsprechenden Auszahlungen ist demnach nicht möglich, auch wenn die „Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz“ dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

c) Aufstockung der Pensionsrückstellung für die aktiven Beschäftigten

Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden in einem Konto der Kontenart 507 „Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen“ verbucht. Die Finanzrechnung wird nicht tangiert.

d) Verminderung der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

Grundsätzlich ist zwischen der Inanspruchnahme und der Auflösung gebildeter Rückstellungen zu differenzieren. Aufgrund der Berechnung der Rückstellungen durch die Pensionskassen kann jedoch vereinfachend die Verminderung der Pensionsrückstellung als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen in einem Konto der Kontenart 466 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge“ ausgewiesen werden. Die Finanzrechnung wird nicht tangiert.

.....